



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundeskanzleramt Österreich
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BKA- 180.310/0025-I/8/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.MM/CI

Klappe (DW)
39179

Datum
05.03.2018

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Datenschutz-Anpassungsgesetz-Bundeskanzleramt
Anpassung der Materiengesetze

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 5 Abs 6 Bundesstatistikgesetz:

Die Tatbestandsvoraussetzung für den Entfall der Datenschutz-Folgeabschätzung sind aus der Novelle nicht ersichtlich. Solange es keinen expliziten Nachweis dafür gibt, sind wir der Ansicht, dass die Datenschutz-Folgeabschätzung nicht entfallen soll.

Zu § 15 Bundesstatistikgesetz:

Die Überschrift soll statt „Anonymisierung von personenbezogenen Daten“ nun mehr „Pseudonymisierung und Verschlüsselung“ lauten.

Wir ersuchen um weitere Verwendung des Rechtsbegriffes „Anonymisierung“, denn es stellt rechtlich einen Unterscheid dar, ob Daten „anonymisiert“ oder nur „pseudonymisiert“ werden (vgl Art 4 Z 5 DSGVO sowie Erwägungsgründe 26 ff). Nur dann ist unserer Ansicht nach der Ausschluss der Art 15, 16, 18 und 21 der DSGVO rechtlich einwandfrei gerechtfertigt.

Zu § 36 Kinderbetreuungsgeldgesetz:

Hier ist nicht einwandfrei ersichtlich, wer der Verantwortliche der zu errichtenden Datenbank ist. Den EB zu Art 10 nach zu schließen, wird dies wohl die NGKK sein. Eine

ausdrückliche Aufnahme in den Gesetzestext wäre explizit iSd Transparenz nach der DSGVO (Art 13 ff) klarstellend geboten.

Zu § 37a Abs 1-3 Kinderbetreuungsgeldgesetz:

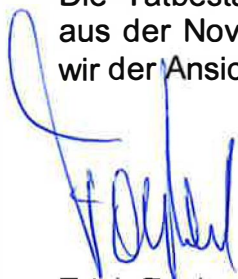
Die Ermächtigung zur weiteren Datenverarbeitung durch die Krankenkassen ist nicht hinreichend determiniert, ist gleichzeitig unverhältnismäßig und überschießend. Diese Ermächtigung greift sohin rechtlich unzulässig in die Grundrechte auf Datenschutz sowie in die Persönlichkeitsrechte ein.

Zu § 13 Abs 1 Künstler-Sozialversicherungsgesetz:

Die Novelle sieht vor, dass trotz der strengeren DSGVO nun mehr Gesundheitsdaten für die Gewährung von Beihilfen verarbeitet werden dürfen. Für die Gewährung der Beihilfe nach § 25c ist es nicht erforderlich sowie geboten, die Daten zu verarbeiten. Wohl überlegt klassifizierte der EU-VO-Gesetzgeber diese Datenkategorie in der DSGVO als „besondere Daten“, die einem strengen Schutz unterliegen. Die Ausnahmebestimmungen zur Weiterverarbeitung nach § 9 SGVO liegen hier in keinem Fall vor. Denn es ist ausreichend, bei der jeweiligen Beantragung der Beihilfe die Antragswürdigkeit zu prüfen und lediglich das Ergebnis zu verarbeiten (Kaskaden- bzw Stufenverarbeitung). Dazu bedarf es nicht der geplanten Gesundheitsdatenverarbeitung. Darüber hinaus sind auch keinerlei Löschfristen (zumindest nach Beendigung des Förderbezugs) sowie Pseudonymisierung/Verschlüsselung vorgesehen. Die Ermächtigung zur Datenverarbeitung ist nicht hinreichend determiniert und gleichzeitig unverhältnismäßig und überschießend. Auch die EB zu Art 4 können diesen Eingriff grundrechtskonform nicht legitimieren. Die Verarbeitung der Gesundheitsdaten greift sohin rechtlich unzulässig in die Grundrechte auf Datenschutz sowie in die Persönlichkeitsrechte ein. Wir regen daher an, § 13 Abs 1 dahingehend zu überarbeiten.

Zu § 13 Abs 5 Künstler-Sozialversicherungsgesetz:

Die Tatbestandsvoraussetzung für den Entfall der Datenschutz-Folgeabschätzung sind aus der Novelle nicht ersichtlich. Solange es keinen expliziten Nachweis dafür gibt, sind wir der Ansicht, dass die Datenschutz-Folgeabschätzung nicht entfallen soll.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär